

Geschäftsleitung

Von: Bauamt
Gesendet: Freitag, 16. Dezember 2016 10:42
An: Roland Hoh
Cc:
Betreff: WG: Leitungsauskunft Fernwasserleitung - Gemarkung Kaltensondheim
Anlagen: Lageplan Kaltensondheim_Flst_286_1 ; 286_4.pdf; FWF AAO 023
_Leitungsschutzanweisung.pdf

Von: Fernwasserversorgung Franken
Gesendet: Freitag, 16. Dezember 2016 09:55
An: Bauamt
Betreff: AW: Leitungsauskunft Fernwasserleitung - Gemarkung Kaltensondheim

Sehr geehrter Herr Freyer,

in der Anlage erhalten Sie wie telefonisch besprochen einen Lageplanausschnitt im Bereich der Fl. Nr. 286/1 und 286/4 der Gemarkung Kaltensondheim sowie unser Merkblatt FWF AAO 023, Leitungsschutzanweisung.

Die Anlagen der Fernwasserversorgung Franken sind durch eingetragene Dienstbarkeiten im Grundbuch gesichert. Die Breite des Schutzstreifens beträgt 6 m, davon je 3 m links und rechts der Fernleitungsachse. In diesem Schutzstreifenbereich dürfen keinerlei Maßnahmen durchgeführt werden, die den Bestand oder Betrieb der Fernleitung gefährden können.

Die Trassenführung von Fernleitungen soll grundsätzlich außerhalb bebauter Gebiete verlaufen, weil überörtliche Trinkwasserversorgungsleitungen einen möglichst geradlinigen Verlauf und gute Zugänglichkeit für Bau, Betrieb und Unterhaltung brauchen. Deshalb müssen die Planungen von Baugebieten, Gewerbegebieten usw. so erfolgen, dass der Schutzstreifen der Fernleitung nicht berührt wird.

Wir bitten Sie deshalb dies bei Ihrer Planung zu beachten.

Bei einer Erweiterung des Ortsnetzes im Zuge einer Baugebieterschließung empfehlen wir zur Sicherung einer auch zukünftig druck- und mengenmäßig ausreichenden Wasserversorgung eine hydraulische Berechnung und dementsprechende Leitungsdimensionierung. Bitte achten Sie in diesem Zusammenhang auch auf eine ausreichende Löschwasserbereitstellung nach DVGW-Arbeitsblatt W 405, vom Februar 2008.

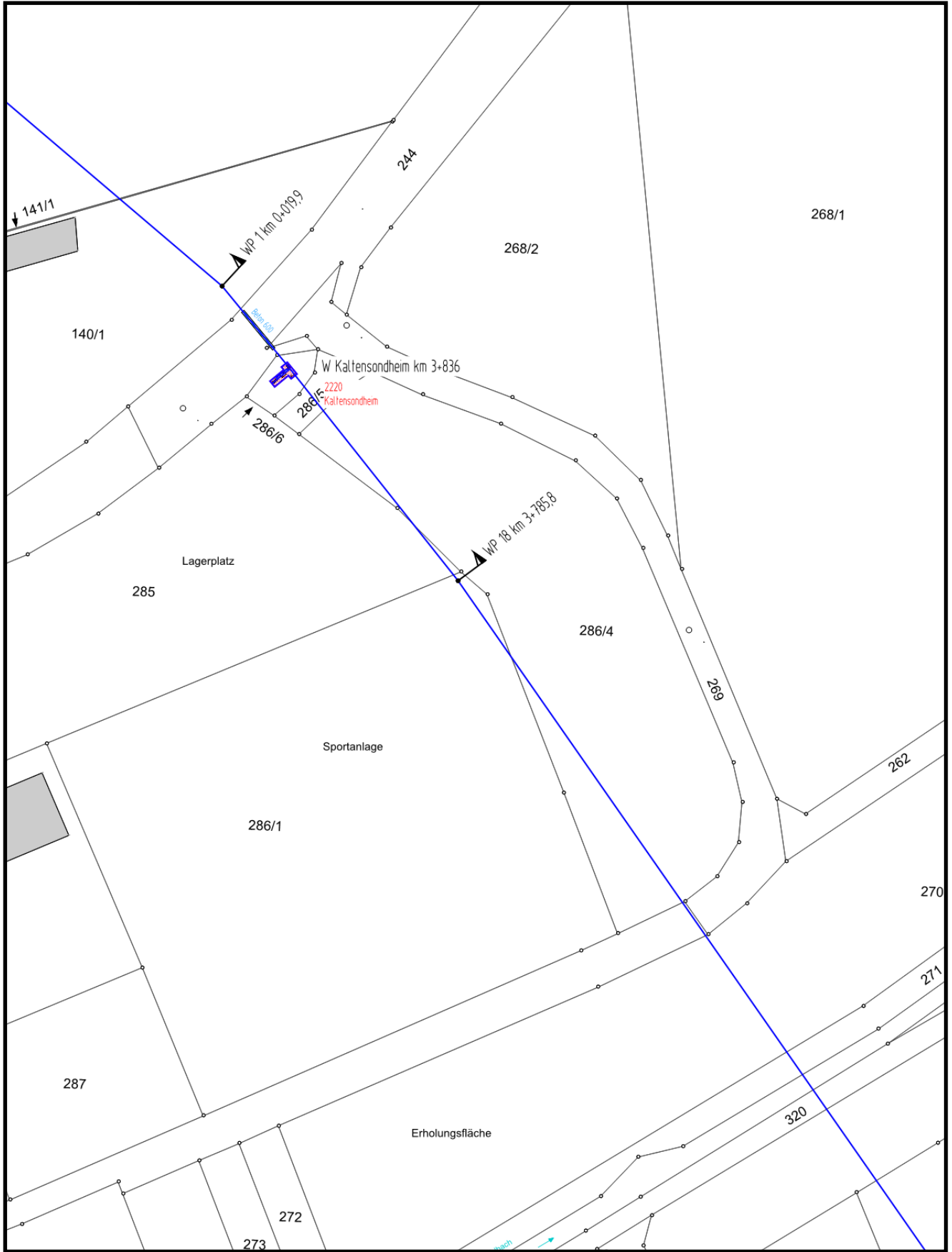
Falls sich durch die geplante Bebauung ein höherer Wasserbedarf ergeben sollte, bitten wir Sie, sich rechtzeitig mit uns in Verbindung zu setzen.

Freundliche Grüße

Fernwasserversorgung Franken
Planung und Bau
Fernwasserstraße 2
97215 Uffenheim

<http://www.fernwasser-franken.de>

Wichtig! Diese E-Mail einschließlich eventuell angehängten Dateien enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind und diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, dürfen Sie weder den Inhalt dieser E-Mail nutzen noch dürfen Sie die eventuell angehängten Dateien öffnen und auch nichts kopieren oder weitergeben/verbreiten. Bitte verständigen Sie den Absender und löschen Sie diese E-Mail und eventuell angehängten Dateien umgehend. Vielen Dank!



Dieser Plan ist zur Maßentnahme nicht geeignet!

Er darf nicht für tiefbauliche Zwecke herangezogen werden. Vor Baubeginn muss die bauausführende Firma eine Einweisung auf unser Fernleitungsnetz durch Personal der FWF einholen.

Fernwasserversorgung Franken



Planwerk: PW_Wasser_ALKIS

Maßstab: 1 : 1000

Datum: 16.12.2016

Ersteller: Mersi



Leitungsschutzanweisung

1. Allgemeines

- 1.1 Die Wasser- und Kabelleitungen der FWF / FWM sind durch eingetragene Dienstbarkeiten im Grundbuch dinglich gesichert. Die Breite des Schutzstreifens beträgt in der Regel sechs Meter, davon je drei Meter beiderseits der Leitungsachse.
- 1.2 Im Schutzstreifenbereich dürfen keinerlei Maßnahmen, die den Bestand oder Betrieb der Fernleitung bzw. des Kabels gefährden können, durchgeführt werden (z. B. Erstellen von Bauwerken, Bepflanzung mit tiefwurzelnden Pflanzen, Anlegen von Teichen).
- 1.3 Bei erforderlichen Arbeiten im Schutzstreifenbereich der Fernleitung ist spätestens 10 Werktage vor Beginn der Aufgrabungsarbeiten die

Fernwasserversorgung Franken
Fernwasserstraße 2, 97215 Uffenheim
Tel.: 09842 938-0
E-Mail: info@fernwasser-franken.de

zu verständigen.

- 1.4 Von der FWF / FWM wird dann die Lage der Wasserleitung und/oder des Kabels im Gelände gekennzeichnet. Zur Überprüfung der erforderlichen Abstände zu geplanten Bauwerken sind auch die Neubaumaßnahmen, soweit erforderlich, abzustecken.
- 1.5 Vor dem Beginn von Grabarbeiten ist das Formblatt FWF AAO 006 „Einweisung für Baumaßnahmen Dritter“ unterschrieben der FWF / FWM zu übermitteln.
- 1.6 Im gekennzeichneten Leitungsbereich dürfen Aufgrabungen nur von Hand vorgenommen werden; **Baggerarbeiten sind unzulässig!** Die evtl. Anwesenheit eines Beauftragten der FWF bei Aufgrabungsarbeiten hat keinen Einfluss auf die Verantwortlichkeit und die Haftung des Tiefbauunternehmers.
- 1.7 Kreuzungen des FWF-/ FWM-Schutzstreifens mit Leitungen, Kabeln, Wegen und Gräben sind möglichst rechtwinklig auszuführen.
- 1.8 Wird das FWF-/ FWM-Fernmeldekabel freigelegt, ist es vor Wiederverfüllung gegen setzungsbedingte Schäden durch den Einbau eines PE-Schutzrohres SDR 11, welches auf beiden Seiten einen Meter Auflage auf gewachsenem Erdreich erhält, zu sichern.
- 1.9 Bei Kreuzungen des FWF-/ FWM-Schutzstreifens mit Leitungen oder Kabeln ist die Kreuzungsstelle nach Lage und Höhe auf Großkoordinaten einzumessen. Die Bestandspläne sind der FWF spätestens acht Wochen nach Abschluss der Baumaßnahme vorzulegen.
- 1.10 Alle Kreuzungsstellen des FWF-/ FWM-Schutzstreifens dürfen erst nach der Abnahme durch einen Mitarbeiter der FWF / FWM wieder verfüllt werden.

Leitungsschutzanweisung

- 1.11 Weitere Auflagen zur Sicherung der Wasserversorgungsanlagen bleiben vorbehalten.
- 1.12 Die Kosten für die Erfüllung der Auflagen sind vom Verursacher zu tragen.

2. Berührungen des Schutzstreifens mit Ver- und Entsorgungsleitungen und Drainagen

- 2.1 Vor Beginn von Baumaßnahmen im Schutzstreifen wird die genaue Lage der Fernleitung durch Anlegen von Suchschlitzen festgestellt.
- 2.2 Innerhalb des Schutzstreifens der FWF-/ FWM-Fernleitungen ist eine Parallelverlegung von Versorgungsleitungen (Schmutz-, Misch- und Regenwasserkanäle) nicht zulässig. Die Parallelverlegung von Versorgungsleitungen (Wasser, Gas, Fernwärme) ist nach Prüfung, in Ausnahmefällen, jedoch nur oberhalb der Rohrleitungssohle der Fernleitung möglich.
- 2.3 Bei Kreuzungen müssen Versorgungsleitungen die Fernleitung grundsätzlich unterqueren. Versorgungsleitungen und Drainagen können bei Einhaltung von Schutzmaßnahmen die Fernleitung auch überqueren.
- 2.4 Der Mindestabstand zwischen kreuzenden Ver- und Versorgungsleitungen bzw. Drainagen und der FWF-/ FWM-Fernleitung muss 50 cm betragen (gemessen von den Rohraußenkanten).
- 2.5 Bei Unterkreuzungen der FWF-/ FWM-Fernleitung muss der Graben der unterkreuzenden Leitung im Schutzstreifen der Fernleitung mit Beton verfüllt werden. Der Beton ist bis zum halben Umfang der Fernleitung hochzuziehen. Zwischen Fernleitung und Beton ist eine Trennschicht aus ca. 5 cm sorgfältig verdichtetem Sand einzubringen.
- 2.6 Bei Überkreuzungen der FWF-/ FWM-Fernleitung mit Versorgungsleitungen werden an den Einzelfall angepasste Schutzmaßnahmen (z. B. Schutzrohr) im Schutzstreifen der Fernleitung erforderlich.
Überkreuzende Drainagerohre sind im Schutzstreifen der FWF-/ FWM-Fernleitung durch steife, ungelochte Rohre (z. B. PVC-Rohre) zu ersetzen.
Der Raum zwischen der OK der Fernleitung und der kreuzenden Leitung bzw. dem Schutzrohr ist mit gut verdichtetem Sand zu verfüllen.
- 2.7 Verläuft der Schutzstreifen der FWF-/ FWM-Fernleitung in Ausnahmefällen durch ein Baugebiet, sind die zur Erschließung der Grundstücke erforderlichen Leitungen und Kabel so auf gemeinsamen Trassen zu führen, dass die Kreuzungsstellen minimiert werden.

3. Berührungen des Schutzstreifens mit Fernmelde-, Nieder-, Mittel- und Hochspannungskabeln

- 3.1 Innerhalb des Schutzstreifens der FWF-/ FWM-Fernleitungen ist eine Parallelverlegung von Fernmelde-, Nieder-, Mittel- und Hochspannungskabeln nicht zulässig.
melde melde-, Nieder-, Mittel- und Hochspannungskabeln nicht zulässig.

Leitungsschutzanweisung

- 3.2 Bei Kreuzungen mit dem FWF-/ FWM-Schutzstreifen sind grabenlose Bauverfahren grundsätzlich nicht zulässig. Ausgenommen sind Unterquerungen mit einem Abstand von mehr als 1,50 m zur Unterkante der Fernleitung. Beim Einziehen von Kabeln in Schutzrohre dürfen im Schutzstreifen keine mobilen Widerlager o. ä. eingerichtet werden.
- 3.3 Fernmelde- und Niederspannungskabel sind über die gesamte Schutzstreifenbreite in PE-Schutzrohren SDR 11 zu verlegen. Kabel die in dünnwandigen Schutzrohren verlegt werden, sind durch zusätzliche starkwandige PE-Rohre (SDR 11) zu schützen. Die Schutzrohre müssen einen Mindestdurchmesser von $DA = 75$ mm haben, sie sind fachgerecht in Sand zu verlegen und mit Sand zu umhüllen.
- 3.4 Mittel- und Hochspannungskabel sind in PE-Schutzrohren SDR 11 zu verlegen. Über der Sandumhüllung des PE-Schutzrohres sind zusätzlich über die gesamte Breite des Kabelgrabens 10 cm starke Betonplatten mit den Mindestabmessungen 100 x 30 cm einzubauen. Die Kreuzungsstelle ist durch Hinweissteine oder Hinweisschilder dauerhaft zu kennzeichnen.

4. Berührungen des Schutzstreifens mit Wegen und Vorflutgräben sowie durch Geländeauf- bzw. -abtrag

- 4.1 Innerhalb des Schutzstreifens der FWF-/ FWM-Fernleitungen und Kabel ist eine Parallelführung von Wegen und Vorflutgräben nicht zulässig.
- 4.2 Bei Kreuzungen sind die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der FWF-/ FWM-Fernleitung abhängig vom verlegten Rohrmaterial und der Tiefenlage der Rohrleitung. Sie müssen vor Baubeginn mit der FWF abgestimmt werden.
Fernmeldekabel sind im Kreuzungsbereich von Wegen und Vorflutgräben durch den Einbau von PE-Schutzrohren SDR 11 über die gesamte Weg- bzw. Grabenbreite einschl. Böschungen und Randstreifen zu sichern.
- 4.3 Bei Kreuzungen von Vorflutgräben müssen die Grabensohle und die Böschungen im FWF-/ FWM-Schutzstreifen mit Wasserbaupflaster oder Sohlshalen und seitlichen Platten gesichert werden.
- 4.4 Bei Änderungen von Vorflutern (Gräben, Verrohrungen), in die Grundablass-, Spül- oder Entleerungsleitungen der FWF / FWM münden, muss die Vorflut für die FWF-/ FWM-Anlagen gewährleistet bleiben. Werden Änderungen an Anlagen der FWF / FWM erforderlich, sind die durchzuführenden Maßnahmen rechtzeitig mit der FWF / FWM abzustimmen.
- 4.5 Die Mindestüberdeckung der FWF-/ FWM-Fernleitungen beträgt 1,5 m ab Rohroberkante, die Mindestüberdeckung der Kabel beträgt 0,8 m.
Die zulässige Höchstüberdeckung der FWF-/ FWM-Fernleitungen beträgt 4,0 m ab Rohroberkante, die zulässige Höchstüberdeckung der Kabel beträgt 1,2 m.
Werden diese Maße durch Wegebaumaßnahmen oder durch Geländeauf- bzw. -abtrag überschritten, wird die Umliegung der Fernleitung bzw. des Kabels erforderlich.
Bei Gräben ist eine Mindestüberdeckung von 0,50 m zwischen Leitungsoberkante und Grabensohle ausreichend.